

Datenschutzordnung des TSV Steinhaldenfeld e.V.

Präambel

Der TSV Steinhaldenfeld ist nicht nur zuverlässig und fair im Beachten von sportlichen Regeln, sondern auch im Umgang mit den sensiblen Daten seiner Mitglieder. Er verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgesetze nach DS-GVO und BDSG-neu nach bestem Wissen einzuhalten und alles in seiner Macht stehende zu tun, besondere Rücksicht auf die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder zu nehmen.

In Ergänzung zu §19 seiner Satzung gibt sich der TSV Steinhaldenfeld deswegen diese Datenschutzordnung.

Ein Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1(b) DS-GVO beim Vereinsbeitritt und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind. Diese Datenschutzordnung behandelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein. Darunter verstehen die Datenschutzgesetze jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

§1 Erheben und Erfassen

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt alle erforderlichen Daten seiner Mitglieder, einschließlich personenbezogener Daten, die zur Erfüllung gemäß der Satzung zulässigen Ziele, Zwecke und Aufgaben erforderlich sind.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes in den Verein nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- a) seinen Vor- und Nachnamen,
- b) sein Geburtsdatum,
- c) seine Geschlechtsangabe
- d) seine Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer),
- e) seine gewünschte Spartenzuordnung (bspw. Fußballabteilung),
- f) seine Email-Adresse
- g) seine Bankverbindung zur Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates (Bankname, IBAN, BIC, Kontoinhaber)
- h) sein (gewünschtes) Eintrittsdatum

Hinweis: Diese Datenfelder sind notwendig für die Administration des Mitgliedes. Ein Widerruf der Erfassung und der Verarbeitung dieser Daten durch das Mitglied bedingt die Beendigung der Mitgliedschaft.

Optional kann das Mitglied auf Aufnahmeantrag weitere personenbezogene Daten angeben:

- c) Telefonnummer
- d) Berufsangabe

Die Telefonnummer des Mitglieds verwendet der TSV für kurzfristige Kontaktaufnahme bspw. zur Bekanntgabe von Termin- und Lokationsänderungen. Die Berufsangabe verwendet der TSV zum

Finden und für eine direkte Ansprache von qualifizierten Mitgliedern für bestimmte Aufgabengebiete und zur Besetzung bei Arbeitseinsätzen und in Projektgruppen in Abhängigkeit der beruflichen Qualifikation.

(3) Die bei der Anmeldung erfassten Daten eines Mitgliedes werden sofort mit Übertrag in die Mitgliederverwaltungs-Software bzw. im Verlaufe seiner Mitgliedschaft ggf. noch um folgende personenbezogene Daten ergänzt:

- a) seine eindeutige Mitgliedsnummer,
- b) seine Funktionen im Verein mit Start- und Endedatum,
- c) seine (in Beziehung zum TSV) erhaltenen Ehrungen
- d) seine Lizenzen (Übungsleiter-, Trainer-, Schiedsrichter-) mit Lizenznummer und Gültigkeitsdauer.
- e) seine Zugehörigkeit zu Sportgruppen (bspw. Abteilung Turnen, Sportgruppe II.Weg Männer)
- f) Hinweise zur Zahlungsart (bspw. SEPA Lastschrift, Familienkarte oder Rechnung)
- g) sein Austrittsdatum

Die Daten unter b), c) und e) benötigt der TSV bspw. für die Administration (Verleihen, Beantragen, Dokumentieren) von vereinsinternen bzw. verbandsweiten Ehrungen

Die Daten b), d) und e) benötigt der TSV bspw. für die Beantragung finanzieller Zuschüsse oder die Planung der Weiterbildung von Mitgliedern im Rahmen von Lehrgängen, Kursen und Qualifizierungen.

(4) Weitere Datenerhebung und -verarbeitung in den Abteilungen:

Zur ordentlichen Durchführung des Sportbetriebes können in den einzelnen Abteilungen zusätzliche personenbezogene Daten notwendig werden.

In diesem Fall ist für die ordnungsgemäße Erfassung der Daten inklusive der Einholung der schriftlichen Einwilligung vom Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigten der jeweilige Abteilungsleiter verantwortlich. Die Beschreibung des Datensatzes (welche Daten werden erfasst) sowie die Einwilligungen der Abteilungsmitglieder zur Erfassung und Verarbeitung müssen zeitnah an den TSV Verantwortlichen (siehe §10) weitergegeben werden.

Beschreibungen der in den Abteilungen verwendeten Datensätzen werden im Geschäftszimmer hinterlegt und können dort von Abteilungsmitgliedern eingesehen werden.

(5) In seiner Satzung bekennt sich der TSV zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes (§2 Zweck des Vereins Abs.7). Zur Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der dem TSV anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist deswegen für Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich die Einreichung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses Pflicht - bei Beginn der Tätigkeit und nach Ende der Gültigkeit. Diese sensiblen personenbezogenen Daten werden weder in TSV Systemen erfasst noch gespeichert. Pro betroffenen Übungsleiter/Trainer wird nur erfasst, ob das Zeugnis eingereicht wurde. Eingereicht wird es in einem geschlossenen Couvert, das an einen für diesen Zweck beauftragten Rechtsanwalt weitergereicht wird. Nach Einsicht entscheidet der Rechtsanwalt, ob weitere Schritte zur Wahrung des Kinderschutzes notwendig sind, oder ob das Zeugnis vernichtet bzw. (auf Wunsch) wieder zurückgegeben wird.

§2 Speicherung und Zugriffsmöglichkeiten

(1) Die mit dem Aufnahmeantrag erhobenen personenbezogenen Daten werden (per Hand) in eine rechnergestützte Mitgliederverwaltung übertragen und ggf. sofort bzw. im Laufe der Mitgliedschaft um weitere Daten ergänzt (siehe §1(3)).

(2) Der papierene Aufnahmeantrag mit den Anmeldedaten des Neumitgliedes und seiner Einwilligung zur Erfassung und Verarbeitung seiner (personenbezogenen) Daten wird von den Mitarbeiterinnen des Geschäftszimmers eingescannt und danach vernichtet. Das erzeugte Abbild wird als Datei auf den passwortgeschützten Rechnern im Geschäftszimmer abgelegt und zusätzlich als Anhang in der rechnergestützte Mitgliederverwaltung dem Datensatz des Neumitgliedes zugeordnet.

(3) Der Zugriff auf die rechnergestützte Mitgliederverwaltung erfolgt nur über zwei – mit individuellem Passwort geschützte - Rechner, die nicht frei zugänglich im abschließbaren Geschäftszimmer stehen und nur von den beiden Mitarbeiterinnen des Geschäftszimmers bedient werden.

(4) Die physische Speicherung der Mitgliederdaten erfolgt durch ein Serviceunternehmen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung (siehe auch §5 Abs.3 Übermittlung und Bereitstellen)

(5) Speicherung und Zugriff auf personenbezogene Daten in Abteilungen
Die in den einzelnen Abteilungen gespeicherten Daten werden unter Verantwortung des Abteilungsleiters entsprechend der Einwilligungen der betroffenen Abteilungsmitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten gespeichert und zugänglich gemacht (siehe §1(4) und auch §5 (2)).

(6) Dauer der Speicherung
Solange die Mitgliedschaft im Verein besteht, können diese Daten gespeichert und verarbeitet werden. Näheres wird in §7 geregelt.

Mit Ende der Mitgliedschaft wird ein reduzierter Datensatz des Mitglieds (Name, Geburtstag, Mitglied von -bis, Funktion im Verein von-bis) in das Archiv der rechnergestützten Mitgliedsverwaltung auf Dauer übertragen. Diesen reduzierten Datensatz benötigt der TSV zur Dokumentation der Vereinshistorie bzw. in Vereinschroniken, zur Würdigung bei Grabreden und zur Dokumentation bestimmter Hinweise (bspw. Hinweis Vereinsausschluss verhindert erneuten Mitgliedsantrag).

Zugriff auf die Daten im Archiv haben nur die beiden Mitarbeiterinnen der TSV Geschäftsstelle.

§3 Anpassen und Verändern

(1) Müssen personenbezogene Daten in der rechnergestützten Mitgliederverwaltung angepasst oder verändert werden, so erfolgt dies nur über die zugangsgeschützten Rechner durch die beiden Mitarbeiterinnen im Geschäftszimmer.

(2) Änderungen von in den Abteilungen verwalteten personenbezogenen Daten, sollten zentral über die Mitarbeiterinnen des Geschäftszimmers erfolgen. Für die Aktualität und Rechtmäßigkeit der Inhalte der in der Abteilung verarbeiteten Daten sind die Funktionsträger der jeweiligen Abteilung zuständig.

§4 Auslesen und Abfragen

(1) Müssen personenbezogene Daten in der rechnergestützten Mitgliederverwaltung abgefragt, ausgelesen oder ausgewertet werden, so erfolgt dies nur über die zugangsgeschützten Rechner durch die beiden Mitarbeiterinnen im Geschäftszimmer.

(2) Notwendige Auswertelisten, gezogen aus Mitgliederdaten in der rechnergestützten Mitgliederverwaltung, werden in Dateien auf den zugangsgeschützten Rechnern im Geschäftszimmer vorgehalten.

(3) Für die Rechtmäßigkeit der Lese- und Auswerteoperationen der in der Abteilung verarbeiteten Daten sind die Funktionsträger der jeweiligen Abteilung zuständig.

§5 Übermittlung und Bereitstellen

(1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(2) Vereinsintern können personenbezogene Daten aus der rechnergestützten Mitgliederverwaltung an Funktionsträger der einzelnen Abteilungen in papierner oder digitaler Form weitergegeben werden, wenn dies der Erfüllung der Vereinsziele dient. Die Empfänger dieser Daten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und umzusetzen.

(3) Einzelmitgliedern kann zur Ausübung ihrer satzungsmäßigen Rechte Einsicht in Mitgliederlisten gewährt werden.

(4) Die rechnergestützte Mitgliederverwaltung wird als Dienstleistung von einem Auftragsverarbeiter (pro-WINNER GmbH, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart) bezogen. Dazu müssen personenbezogene Daten von Mitgliedern an diesen übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt durch manuelle Eingabe in eine Bildschirmmaske der Mitgliederverwaltung durch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Mit dem Auftragsverarbeiter wird ein bindender Vertrag abgeschlossen, um die datenschutzkonforme Datenverarbeitung zu gewährleisten.

(5) Als Mitglied in Verbänden muss der TSV Steinhaldenfeld Daten auch an diese übermitteln. Die §3 Mitgliedschaft Abs.1 und §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder Abs. 2 unserer Satzung sind Basis für den Datenaustausch mit dem Württembergischen Landessportbundes e.V (WLSB) und mit dessen Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Als Mitglied des. WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Dabei können Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer im Verband übermittelt werden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben können zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt werden.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(6) Datenübermittlung an Versicherungen: Der Abschluss von Versicherungsverträgen zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder ist vom Vereinszweck gedeckt, soweit Risiken bestehen, gegen die sich der Verein nicht zuletzt aus Fürsorgegründen versichern muss, so dass die Daten, die dafür erforderlich sind, erhoben werden dürfen.

Der TSV Steinhaldenfeld hat durch seine Mitgliedschaft im WLSB über die ARAG Versicherung alle Mitglieder und teilweise auch Nichtmitglieder pauschal gegen Risiken in Verbindung mit Tätigkeiten für den Verein abgesichert. Eine Übermittlung personenbezogener Daten von Mitgliedern ist dafür nicht notwendig. Im Versicherungs- und Schadensfall werden personenbezogene Daten ausgetauscht; dies geschieht dann allerdings direkt zwischen dem Mitglied als Versicherungsnehmer und der Versicherung.

(7) Zur Erlangung von finanziellen Zuschüssen zur Förderung der Vereinszwecke durch die Stadt Stuttgart und die Sportkreisjugend müssen ggf. personenbezogenen Daten übermittelt werden. Für Zuschüsse der Stadt Stuttgart müssen jährlich Kopien der bezuschussten Vereinsmanagerlizenzen mit Lizenznummer, Vor- und Nachname des Lizenzinhabers, Anschrift, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer eingereicht werden. Dasselbe gilt für bezuschusste Jugendleiterlizenzen. Zuschüsse der Stadt Stuttgart für Veranstaltungen, die der TSV Steinhaldenfeld im Rahmen von „Sport im Park“ durchführt, erfordern die Übermittlung von Vor- und Nachnamen des durchführenden Übungsleiters.

Der Sportkreisjugend der Württembergischen Sportjugend müssen pro Teilnehmer von förderfähigen

Veranstaltungen wie bspw. Skifreizeiten jeweils Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Adresse übermittelt werden.

(8) In der rechnergestützten Lohnbuchhaltung werden für sozialversicherungspflichtige Angestellte des TSV Steinhaldenfeld intern Name, Adresse, ggf. Religion, Geschlecht und eindeutige Kennzahlen zu Steuer- und Sozialabgaben erfasst und gespeichert. Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und beträgt nach Vertragsende weitere 10 Jahre.

Der TSV benötigt diese Daten zur Auszahlung der Gehälter/Löhne und zur Abfuhr von Sozialabgaben und Steuern. Die Daten der Lohnbuchhaltung liegen auf passwortgeschützten Rechnern im TSV Geschäftszimmer und sind nur den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zugänglich.

(9) Eine Datenübermittlung in das DTB Gymnet wird für solche TSV Mitglieder notwendig, die an Kursen, Qualifizierungsmaßnahmen und Turnfesten des Deutschen Turnerbundes (DTB), des Schwäbischen (STB) oder Badischen Turnerbundes (BTB) teilnehmen wollen. Über Gymnet erfolgt bspw. Anmeldung und Bezahlung dieser Events.

Dazu müssen personenbezogene Daten eines Mitglieds übermittelt, d.h. in die Eingabemaske für neue Mitglieder des Gymnet eingetragen werden. Die Eingabe erfolgt durch TSV Mitglieder, denen die Administrator Berechtigung zugewiesen wurde.

Als notwendige Stammdaten (gekennzeichnete Pflichtfelder) werden erfasst: Geschlecht, Nachname, Vorname, Geburtstag, Adresse mit PLZ, Ort, Straße, Hausnummer und Land. Die Staatsangehörigkeit ist standardmäßig auf Deutschland eingestellt und kann ggf. geändert werden. Gibt das TSV Mitglied optional seine E-Mailadresse für das Gymnet frei, so kann für das Mitglied eine Login-Möglichkeit beantragt werden, womit es zukünftig seine Daten selbständig bearbeiten kann.

Über den STB werden im Gymnet auch TSV Angebot mit speziellem STB Zertifikat erfasst (bspw. Angebote zu Pluspunkt Gesundheit, die spezielle Ausbildung und Lizenzen erfordern). Mit diesen Angeboten werden auch Namen und Kontaktdaten der Übungsleiter dieser Maßnahme aufgelistet.

§6 Veröffentlichen

(1) Zur Darstellung der laufenden Tätigkeiten und der sportlichen Ereignisse und Erfolge macht der TSV Steinhaldenfeld Informationen öffentlich zugänglich. Medien zur Veröffentlichung sind lokale Zeitungen, das Internet, die jährliche Vereinsnachrichten (ausgeteilt an alle Mitglieder und jeden Haushalt in Steinhaldenfeld), das Stadionmagazin (ausgeteilt an Besucher der heimischen Fußballspiele), das Programmheft der Abteilung Ski und Wandern und mögliche Vereinschroniken.

(2) Veröffentlichungen über Jahreshauptversammlungen oder Ergebnisse von Vorstandswahlen sind aufgrund des berechtigten Interesses des Vereins, solch wichtige Ereignisse seines Vereinslebens darzustellen, zulässig.

(3) Die Datenschutzgesetze lassen zu, dass Funktionsträger eines Vereins auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihren funktionsbezogenen Kontaktdaten in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden. Für diese Zwecke sollten entsprechende eigene Kommunikationsdaten (bspw. Kinderturnen@tsvsteinhaldenfeld.de oder „Max.Mustermann@tsvsteinhaldenfeld.de“) eingerichtet werden. Die privaten Adressen (E-Mail wie postalisch) der Funktionsträger dürfen nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden.

(4) Bei Sportvereinen ist laut Datenschutzregeln die Veröffentlichung von Spiel- bzw. Wettkampfergebnissen oder Ranglisten mit den Namen der Sportlerinnen und Sportler bspw. in der lokalen Zeitung zumeist bereits durch den satzungsgemäßen Vereinszweck gedeckt. Dann darf der Verein jene Daten veröffentlichen, die er für seine Darstellung zwingend benötigt. Dem TSV dient dazu als Basis §2 Abs.1 seiner Satzung.

(5) Die von einem Sportverein oder vom Verband ausgerichteten Spiele bzw. Wettkämpfe sind regelmäßig öffentlich, weshalb hier – als einer der wenigen Ausnahmefälle – § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG als Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der am Spielbetrieb/Wettkampf teilnehmenden Vereinsmitglieder zum Tragen kommen kann. Dabei ist davon auszugehen, dass die antretenden Sportlerinnen und Sportler wissen und wünschen, dass die Wettkämpfe oder Punktspiele in der Öffentlichkeit ausgetragen werden und darüber auch berichtet wird. Die Veröffentlichungen von Spielergebnissen oder Ranglisten auf Vereins- oder Verbandsebene mit den Namen der Sporttreibenden ist daher auch im Internet nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig.

Somit dürfen in diesem Zusammenhang folgende Daten publiziert werden: Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (Rangliste), Verein, Mannschaft. Darüber hinaus gehende Daten, wie z.B. Nationalität, Geburtsdatum, Adresse oder auch Fotografien werden hingegen nicht im Rahmen der vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen öffentlich bekannt gegeben. Die Daten sind daher nicht allgemein zugänglich, sie dienen auch nicht dem Vereinszweck und dürfen – unabhängig von einer sich anschließenden Prüfung ihrer Schutzwürdigkeit – schon allein deshalb ohne informierte Einwilligung der betroffenen Person nicht im Internet veröffentlicht werden. Einer solchen Publikation stehen regelmäßig die schutzwürdigen Interessen der Mitglieder entgegen.

(6) Veröffentlichung von Fotografien

Unter Beachtung von §6 Abs.5 wird der TSV ohne persönliche Einwilligung im Rahmen der Veröffentlichungen nur folgende Bilder publizieren: Mannschaftsbilder (konkludente Aufstellung, gilt aber nicht bei Kindern), Wettkampfszenen, Zuschauer und Teilnehmer von Massenveranstaltungen. Für die Veröffentlichung anderer Bilder wird sich der TSV die persönlichen Freigaben einholen.

(7) Aktualität und Dauer

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen ist es – auch im Fall einer vorliegenden Einwilligung – erforderlich, dass Veröffentlichungen im Internet stets aktuell gehalten werden. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt ab von der Bedeutung des Ereignisses, auf das sich die Publikation bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Konkret kann dies z.B. im Bereich der TSV Sportabteilungen durch eine Begrenzung der Veröffentlichungen auf die jeweilige (Spiel)-Saison bei gleichzeitiger Löschung der Ergebnisse unmittelbar nach deren Beendigung gewährleistet werden. Ein über mehrere Jahre bzw. Saisons zurückreichendes Archiv ist bei einer personenbezogenen Darstellung zu weit gehend und datenschutzrechtlich unzulässig. Lediglich eine Übersicht der Vereinsleistung ist wegen des dann fehlenden Personenbezugs möglich.

Für die Aktualität und Rechtmäßigkeit der Inhalte der durch die Abteilungen veröffentlichten Daten sind die Funktionsträger der jeweiligen Abteilung zuständig und verantwortlich.

(8) Minderjährige

Bei Minderjährigen stellt sich die Frage der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (in Ergänzung zu §6 Abs.4, Abs.5 und Abs.6) in besonderem Maße aufgrund eines erhöhten schutzwürdigen Interesses.

Eine wirksame Einwilligung können Minderjährige selbst erst erteilen, wenn sie in der Lage sind, die

Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen, diese sachgerecht einzuschätzen und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern.

Dabei sind bei der Einwilligung in die Veröffentlichung von Bildern im Internet besonders hohe Anforderungen an das Vorliegen der Einsichts- und Handlungsfähigkeit zu stellen. Kann die Einsichtsfähigkeit von Minderjährigen im konkreten Einzelfall nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zulässig. Bei Minderjährigen unter 14 Jahren ist grundsätzlich die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten dafür einzuholen, bei Minderjährigen ab 14 bis 18 Jahren die Einwilligung des Minderjährigen in Verbindung mit einem Elternteil und ab 18 Jahren die des Mitglieds.

§7 Löschen und Einschränken

(1) Nur solange die Mitgliedschaft im Verein besteht, können die personenbezogenen Daten eines Mitglieds gespeichert und verarbeitet werden. Die Mitgliedschaft kann nach Vereinssatzung §6 erlöschen durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Endet die Mitgliedschaft durch fristgerechte Kündigung durch das Mitglied, so endet die Mitgliedschaft im Verein satzungsgemäß immer zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch Streichung von Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein, so endet die Mitgliedschaft mit dem gesetzten Endedatum.

(4) Endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds, so endet die Mitgliedschaft im Verein mit dem Todestag.

(5) Nach Ende der Mitgliedschaft werden die Daten des Mitglieds zeitnah aus den verwendeten Systemen des Vereins gelöscht. Wie in §2 Abs.6 beschrieben, wird danach ein reduzierter Datensatz des Mitglieds in das Archiv der rechnergestützten Mitgliederverwaltung eingestellt.

(6) Das Mitglied kann zudem nach §8 Rechte des Betroffenen die Löschung seiner Daten verlangen. Dabei ist der Hinweis in §1 Erheben und Erfassen zu beachten.

(7) Die Löschung der Daten zum erwähnten Zeitpunkt kann solange ausgesetzt werden, wie rechtliche Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen.

§8 Rechte des Betroffenen

Nach den Datenschutzgesetzen kann jedes Mitglied die folgende Rechte ausüben:

- (1) Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten
- (2) Recht auf Korrektur und Berichtigung dieser Daten
- (3) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten
- (4) Recht auf Löschen dieser Daten (siehe Hinweis §1 (2))
- (5) Recht auf Widerruf der Einwilligung zur Erfassung und Verarbeitung dieser Daten (siehe Hinweis §1 (2))

Zur Durchsetzung seiner Rechte wendet sich das Mitglied an den TSV Verantwortlichen in Sachen Datenschutz (siehe §10) oder an den TSV Datenschutzbeauftragten (siehe §9).

§9 Datenschutzbeauftragter

(1) Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn er in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Da die Pflege der Mitgliederdaten beim TSV nicht nur selten sondern ständig erfolgt und bei der Berechnung des Personenkreises auch Ehrenamtliche, Trainer und Übungsleiter zählen, die bspw. personenbezogenen Daten ihrer Trainierenden in einer Datei auf dem PC verarbeiten, ist für den TSV ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte des TSV darf kein Mitglied des Vorstandes sein oder mit der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten von TSV Mitgliedern befasst sein. Als Datenschutzbeauftragter des TSV kann auch ein dafür qualifiziertes Nichtmitglied beauftragt werden.

(3) Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu veröffentlichen und der zuständigen Aufsichtsbehörde in Baden-Württemberg mitzuteilen

§10 Verantwortliche

Verantwortlich für die Beachtung des Datenschutzes im Sinne der DS-GVO und des BDGS-neu ist der Vorstand des TSV Steinhaldefeld.

Der Verantwortliche ist erreichbar unter

Telefon: 0711 53 18 41 (während der TSV Geschäftszeiten)

E-Mail-Adresse: Vorstand@tsvsteinhaldefeld.de

Die Datenschutzordnung des TSV Steinhaldefeld tritt am 04.05.2018 in Kraft.